



## MARKT FRICKENHAUSEN

### NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER MARKTGEMEINDERATSSITZUNG NR. 08

---

|                |  |
|----------------|--|
| Sitzungsdatum: | Montag, 28.09.2020                     |
| Beginn:        | 19:30 Uhr                              |
| Ende:          | 20:40 Uhr                              |
| Ort:           | Ratskeller im Bürgerhaus Frickenhausen |

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### **Erster Bürgermeister**

Hofmann, Günther 1. Bürgermeister

##### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Bund, Armin  
Frank, Andreas, Dr.  
Ganz, Matthias  
Hofmann, Christopher  
Hufnagel, Thomas  
Laudenbach, Reiner  
Meintzinger, Michaela  
Pohl, Christian  
Reinhard, Martin  
Ulsamer, Sandra  
Weber, Rainer

##### **Schriftführerin**

Obermeier, Christiane

##### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

##### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Pfeuffer, Kathrin

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 31.08.2020 –öffentlicher Teil-
2. Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes "Weingartenstraße westlich"
3. Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften - Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage - Fl.Nr. 3660 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
4. Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften - Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Zulassung zur Errichtung und Betrieb eines Schwimmgreifens - Fl.Nr. 3659, 3659/1 und 3660 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids für die Nutzungsänderung eines Sportplatzes in einen Reisemobilhafen, Fl. Nr. 441
6. Digitalisierung der Präsentationsinhalte und Erstellung von terroir f - Filmen
7. Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs in Frickenhausen
8. Externer Brandschutzbeauftragter; Auftragsvergabe
9. Werkvertrag Forsteinrichtung
10. Neubau Feuerwehrgerätehaus Frickenhausen; Ermächtigung des 1. Bürgermeisters für Auftragsvergaben
11. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:30 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 08, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Herr Bürgermeister Hofmann, dass er den Punkt 8 „Externer Brandschutzbeauftragter; Auftragsvergabe“ zurückstellen muss, da noch einige Fragen geklärt werden müssen.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 31.08.2020 –öffentlicher Teil-**

#### **Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift vom 31.08.2020 -öffentlicher Teil- wird genehmigt.

#### **Mehrheitlich beschlossen**

**Ja: 10 Nein: 2**

### **2. Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes "Weingartenstraße westlich"**

#### **Sachverhalt:**

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes „Weingartenstraße westlich“ vor.

Hintergrund des Antrages ist, ein geplantes Bauvorhaben auf den Grundstücken Fl. Nr. 663/1, 663/2 und 664/1. Geplant ist, das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 664/1 komplett abzureißen und die Grundstücke anschließend neu zu bebauen. Für die anschließende Bebauung stehen aktuell zwei Varianten vor.

Geplant wäre eine Bebauung mit zwei Häusern und einer Häusergruppe.

Durch den dort geltenden Bebauungsplan sind für die o. g. Grundstücke entsprechende Baugrenzen festgesetzt. Mit vorliegender Planung würden die Baugrenzen nur bedingt eingehalten werden können bzw. ist eine sinnvolle Bebauung lt. Aussage des Architekten nicht möglich.

Aus diesem Grund stellt der Bauherr einen Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes.

Eine Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB als Aufhebungsverfahren einzuleiten. In diesem Verfahren wird sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange (Landratsamt Würzburg, etc.) zur Stellungnahme beteiligt.

Oftmals werden solche Aufhebungsverfahren eingeleitet, wenn

- das Gebiet weitgehend bebaut ist,
- viele Festsetzungen überholt sind (Bebauungsplan ist nicht mehr zeitgemäß),
- aufgrund des veralteten Standes des Bebauungsplanes bereits viele Befreiungen erteilt wurden,
- die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches auch ohne die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleistet ist,
- weitere folgende Vorhaben nach § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) beurteilbar sind

Zum Bebauungsplan „Weingartenstraße westlich“ kann folgendes festgehalten werden:

Der Bebauungsplan ist seit 26.05.1970 rechtskräftig und weist die Fläche als Mischgebiet aus. Freie bebaubare Grundstücke gibt es aktuell, bis auf die o. g. dann freien Baugrundstücke, keine mehr. Durch den Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das heißt, wenn der Bebauungsplan aufgehoben werden würde, würde als zukünftige Beurteilung der § 34 BauGB angesetzt werden und das Gebiet als WA-Gebiet ausgewiesen sein.

Durch eine Aufhebung des Bebauungsplanes gibt es keine bauplanerischen Festsetzungen mehr wie Baugrenze oder Dachform. Die zukünftigen Vorhaben sind dann gem. § 34 BauGB an die vorhandene umgebene Bebauung anzupassen.

Auch gibt es keinerlei Baugrenzen mehr. Die Grundstücke wären dann ggf., gem. Ausweisung durch den Flächennutzungsplan, komplett bebaubar, unter Beachtung der Abstandsflächen, etc.

Die Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes wäre die Änderung des Bebauungsplanes. Hierdurch würden die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die betroffenen Grundstücke entsprechend angepasst und die Bauweise gemeinsam mit dem Marktgemeinderat besprochen werden.

Das restliche Gebiet des Bebauungsplanes würde bestehen bleiben.

Jedoch ist vorab zu klären, dass die Kosten für das Änderungsverfahren komplett vom Bauherrn zu tragen sind und ein entsprechendes, bekanntes Planungsbüro beauftragt werden muss.

Durch die Bauverwaltung wurde vorab um kurze Stellungnahme seitens des Landratsamtes Würzburg hinsichtlich des Antrags auf Aufhebung eingeholt.

Mit E-Mail vom 16.09.2020 wurde seitens des Landratsamtes mitgeteilt, dass eine Änderung des Bebauungsplanes bevorzugt werden sollte. So kann die geplante Bebauung gewährleistet werden und es entsteht kein Konflikt mit angrenzenden Gewerbebetrieben.

Sowohl für das Änderungs-, als auch Aufhebungsverfahren ist ein entsprechendes Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch einzuleiten.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von dem Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes „Weingartenstraße westlich“, welcher seit 26.05.1970 rechtskräftig ist.

Einer Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt. Der Bebauungsplan soll weiterhin gültig sein. Jedoch wird einer Änderung des Planungsbereichs im Bebauungsplan „Weingartenstraße westlich“ für die Flurnummern 663/1, 663/2 und 664/1 zugestimmt.

Die Kosten des Änderungsverfahrens sind vom Bauherrn zu übernehmen. Ein entsprechendes, bekanntes Planungsbüro ist zu beauftragen.

### **Mehrheitlich beschlossen**

**Ja: 7 Nein: 5**

### **3. Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften - Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage - Fl.Nr. 3660 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **Sachverhalt:**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer semimobilen Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3660 vor.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 wird beantragt den befristeten Bescheid vom 04.05.2017 bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Das Grundstück liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Marktgemeinde Frickenhausen wird als Träger öffentlicher Belange am genannten Verfahren beteiligt und gebeten Stellung zu nehmen.

Im Jahr 2015 gab es von Seiten der Marktgemeinde Frickenhausen keine Einwände zum damaligen Antrag.

#### **Beschluss:**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer semimobilen Aufbereitungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3660 vor.

Der Marktgemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen die Verlängerung der Genehmigung. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja: 12 Nein: 0**

#### **4. Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften - Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Zulassung zur Errichtung und Betrieb eines Schwimmgreifers - Fl.Nr. 3659, 3659/1 und 3660 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

#### **Sachverhalt:**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schwimmgreifers auf den Grundstücken Fl.Nr. 3659, 3659/1 und 3660 vor.

Es wird beantragt den bis zum 31.12.2020 befristeten Bescheid vom 08.09.2016 mit Änderungsbescheid vom 16.06.2017 bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Die Grundstücke liegen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Marktgemeinde Frickenhausen wird als Träger öffentlicher Belange am genannten Verfahren beteiligt und gebeten Stellung zu nehmen.

Im Jahr 2017 stand von Seiten der Marktgemeinde Frickenhausen einer Verlängerung bis zum 31.12.2020 nichts entgegen.

#### **Beschluss:**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Erteilung einer verlängerten wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schwimmgreifers auf den Grundstücken Fl.Nr. 3659, 3659/1 und 3660 vor.

Der Marktgemeinderat erhebt keine Einwände gegen die Verlängerung der Genehmigung. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja: 12 Nein: 0**

## **5. Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids für die Nutzungsänderung eines Sportplatzes in einen Reisemobilhafen, Fl. Nr. 441**

### **Sachverhalt:**

Dem Markt Frickenhausen liegt mit E-Mail des Landratsamtes Würzburg vom 25.08.2020 ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer zum Vorbescheid (V-2012-28) für die Nutzungsänderung eines Sportplatzes in einen Reisemobilhafen auf dem Grundstück Fl. Nr. 441 vor.

Die Geltungsdauer des Vorbescheids soll für weitere zwei Jahre verlängert werden.

### **Beschluss:**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer zum Vorbescheid (V-2012-28) für die Nutzungsänderung eines Sportplatzes in einen Reisemobilhafen auf dem Grundstück Fl. Nr. 441 vor und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Die Geltungsdauer des Vorbescheids soll seitens des Landratsamtes Würzburg verlängert werden.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja: 12 Nein: 0**

## **6. Digitalisierung der Präsentationsinhalte und Erstellung von terroir f - Filmen**

### **Sachverhalt:**

Die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau teilt mit Schreiben vom 09.09.2020 folgendes mit:

Im Rahmen des fränk. Weintourismuskonzeptes „Franken – Wein.Schöner.Land“ wurde das im europäischen Kontext immer noch einmalige Projekt „terroir f – die magischen Orte des Fränkischen Weines“ entwickelt. Damit werden herausragende Standorte in der Fränkischen Weinkulturlandschaft neu gestaltet um Einheimischen und Gästen den Zugang zur fränk. Weinlandschaft und Weingeschichte zu öffnen. Das Projekt wird 2021/2022 mit insgesamt 22 Orten abgeschlossen.

Zur Informationsvermittlung sind die meisten der Stationen mit einem digitalen Schaukasten versehen. In diesem Schaukasten ist die Präsentation zu Frickenhausens speziellen terroir f – Thema zu finden. Leider gibt es immer wieder witterungsbedingte Probleme mit der Technik oder in einigen Fällen auch mit Vandalismus. Es ist daran gedacht eine digitale Aufwertung der terroir f – Orte vorzunehmen. Dieses Projekt besteht aus verschiedenen Bestandteilen:

- Slideshow mit den speziellen Inhalten zu unserem terroir f, abrufbar über QR-Code
- Kurzfilme über die einzelnen terroir f – Standorte
- Erklärfilme (als Scribble) für vertiefende/komplexe Inhalte
- Interaktives Element – Selfie-Funktion
- Hinweise zu gastronomischen Angeboten

Der Gast kann über den Einstieg mit dem Smartphone die jeweiligen Inhalte des terroir f – Standortes aufrufen. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden hochwertige Filmaufnahmen zum jeweiligen terroir f – Standort, den man in die Homepage der Gemeinde oder in den social-media Kanälen einbinden kann.

Dies Projekt kann mit einem sehr hohen Fördersatz aus den Mitteln der Weintourismusförderung unterstützt werden.

Ein kleiner Restbetrag von 10 % der Fördermittel muss von den Antragstellern getragen werden. Aus diesem Grund bittet die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau sich an dem Projekt mit einer Summe von 750,00 € zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, sich an dem o.g. Projekt mit einem Betrag von 750,00 € zu beteiligen.

### **Mehrheitlich beschlossen**

**Ja: 11 Nein: 1**

## **7. Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs in Frickenhausen**

### **Sachverhalt:**

Immer wieder geht es in Frickenhausen um das Thema „ruhender Verkehr“. In der Gemeinderatssitzung am 03.08.2020 informierte Bürgermeister Hofmann den Marktgemeinderat darüber, dass ähnlich wie die Stadt Eibelstadt, eine Kooperation mit der Gemeinde Gerbrunn denkbar wäre, welche den ruhenden Verkehr in Eibelstadt überwacht. Mit einer regelmäßigen Überwachung hätte man u. a. auch die Möglichkeit, auf die teilweise chaotischen Zustände in der Bestlenstraße, während der Freibadsaison einzuwirken.

Folgende Kosten sind in dem Aufwand enthalten:

- Außendienst
- Datenerfassungsgerät
- Anfahrtspauschale
- Verfahrenskosten AKDB
- Innendienst (Gemeinde Gerbrunn)

Basierend auf einer monatlichen Überwachung von 10 Stunden, würden jährliche Kosten in Höhe von ca. 3800,00 € bis 4.200,00 € entstehen. Bei diesen Kosten, wurden die Einnahmen durch Verwarnungen, bereits abgezogen.

Die Bußgeldstelle wird von der Gemeinde Gerbrunn betrieben.

### **Weitere Vorgehensweise**

- Beratung des Marktgemeinderates, ob der ruhende Verkehr in Frickenhausen regelmäßig kontrolliert werden soll und mit welcher Stundenanzahl. Sollte der Marktgemeinderat eine Überwachung wünschen, sind folgende Schritte notwendig.
- Anfrage bei der Gemeinde Gerbrunn stellen.
  - Die Gemeinde Gerbrunn würde alles Weitere intern abklären.
- Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gerbrunn  
Da es sich bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, müssen die Vereinbarungen von der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt abgeschlossen werden. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs werden vom Markt Frickenhausen übernommen.
- Parallel zur vorgelegten Zweckvereinbarung ist eine Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt mit dem Polizeipräsidium Würzburg abzuschließen,

wonach die Gemeinde Gerbrunn ab vg. Datum in gleicher Weise wie die Polizei für die Verfolgung (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG) und Ahndung (§ 2 Abs. 4 ZuVOWiG) von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt in Frickenhausen die Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs einzuführen. Der Vertrag soll mit einer Stundenanzahl von 10 Stunden / Monat abgeschlossen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere in die Wege zu leiten.

**Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja: 1 Nein: 11**

**8. Externer Brandschutzbeauftragter; Auftragsvergabe**

**Zurückgestellt**

**9. Werkvertrag Forsteinrichtung**

**Sachverhalt:**

Für den Körperschaftswald der Marktgemeinde Frickenhausen umfassend den Gesamtwaldbesitz mit ca. 154 ha Waldfläche ist gem. Art. 19 Abs. 2 BayWaldG ein Forstwirtschaftsplan zu erstellen. Die Standortskarte (auch für den ca. 30 ha großen Privatwald) ist zu digitalisieren und die Baumarteneignungstabelle ist zu aktualisieren. Der Sachverständige übernimmt persönlich die Fertigung dieses Forstwirtschaftsplanes und verpflichtet sich zur Leistung und Lieferung, wie im Werkvertrag genannt, zu den genannten Terminen. Der Werkvertrag – Forsteinrichtung wird zwischen dem Freistaat Bayern (Forstverwaltung) vertreten durch das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Auftraggeber) Frau FOR Antje Julke und Herrn Diplomforstwirt Leo Egg, Langenprozelten (Auftragnehmer) abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Frickenhausen muss als Körperschaft ihr Einvernehmen hierzu erteilen. Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Die Marktgemeinde Frickenhausen nimmt von dem vorstehenden Werkvertrag Kenntnis und erklärt ihr Einvernehmen gem. Art. 19 Abs. 2 BayWaldG. Hilfspersonal für die Waldaufnahme wird vom Sachverständigen gem. seinem Angebot vom 27.07.2020 nicht benötigt. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt 3.827,00 € zuzügl. Mehrwertsteuer. Die Kosten für die Digitalisierung der STE, das ist die Standorterkundung also Kartierung der Böden im Privatwald, trägt die Forstverwaltung zu 100 %. Kosten entstehen der Marktgemeinde Frickenhausen hierfür nicht. Die Standorterkundung hilft dem Revierförster bei der Beratung der privaten Waldbesitzer zur Wiederaufforstung bzw. bei der Pflege ihres Waldes und wird daher seitens der Staatsregierung unterstützt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja: 12 Nein: 0**

**10. Neubau Feuerwehrgerätehaus Frickenhausen; Ermächtigung des 1. Bürgermeisters für Auftragsvergaben**

**Sachverhalt:**



Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2016 wurde der 1. Bürgermeister ermächtigt, notwendige Aufträge für das Vorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ bis zu dem Kostenrahmen von 700.000 Euro zu vergeben. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2019 wurde dieser Kostenrahmen auf 900.000 Euro erhöht.

Nachdem der Kostenrahmen von 900.000 Euro überschritten ist, darf nach derzeitigem Stand der Erste Bürgermeister nur Aufträge bis zu 3.000 Euro im Einzelfall vergeben. Auftragsvergaben über 3.000 Euro sind derzeit vom Gemeinderat zu entscheiden.

Der Kostenstand und die noch erforderlichen Maßnahmen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurden in den Haushaltsberatungen 2020 dargelegt und besprochen.

Um die Baumaßnahme zügig abschließen zu können, ist eine Erhöhung des Vergaberahmens des Ersten Bürgermeisters für dieses Projekt zweckmäßig.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister und dessen Vertreter im Amt, für das Projekt „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ Aufträge bis zu einer Höhe von 30.000 Euro im Einzelfall zu vergeben.

### **Mehrheitlich beschlossen**

**Ja: 11 Nein: 1**

## **11. Anfragen gem. der Geschäftsordnung**

**Herr Gemeinderat Hufnagel** fragt nach, wie weit der Vorgang „Städtebauförderung“ ist.

**Herr 1. Bürgermeister Hofmann** teilt mit, dass die Architekten/Stadtplaner Haines-Leger ein Konzept für die Erstellung eines kommunalen Förderprogramms zurzeit erstellen und nach Fertigstellung des Entwurfes diesen dem Marktgemeinderat vorstellt. Auch legen diese dann einen Beratervertrag vor.

**Herr Gemeinderat Laudenbach** fragt nach, wer diese Architekten/Stadtplaner beauftragt hat und zu welchem Betrag. Warum wird der Gemeinderat erst jetzt davon in Kenntnis gesetzt?

**Herr Bürgermeister Hofmann** stellt fest, dass gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.03.2020 ein Grundsatzbeschluss über die Bereitstellung von Sanierungsberatungen gefasst wurde. Dieser lautet wie folgt: *Der Marktgemeinderat beschließt, grundsätzlich eine Sanierungsberatung anzubieten. Für die Durchführung der Sanierungsberatung sind entsprechende Angebote von Planungsbüros einzuholen. Der erste Bürgermeister bzw. dessen Vertreter werden ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Unterfranken, den Auftrag an das Büro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.*

**Herr Gemeinderat Laudenbach** fragt nach, wer die Ausschreibung tatsächlich gemacht hat.

**Herr Bürgermeister Hofmann** erklärt, dass die Ausschreibung von der VGem. Eibelstadt – Kämmerer Schmidt – vorgenommen wurde. Die Stadtplaner Haines-Leger Architekten, Würzburg, haben das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten.

Auf die erneute Frage von **Herrn Gemeinderat Laudenbach**, wie hoch die Zuschlagssumme war, wurde von **Herrn 1. Bürgermeister Hofmann** erwidert, dass er das jetzt nicht sagen wird.

**Herr Gemeinderat Laudenbach** hierzu: Na hoffentlich liegt die Summe nicht über 3.000,00 €.

**Herr Gemeinderat Laudenbach** fragt nach, ob der Haushalt vom Landratsamt Würzburg genehmigt wurde?

**Herr Bürgermeister Hofmann** teilt mit, dass der Haushalt problemlos genehmigt wurde.

Weiterhin gibt **Herr Bürgermeister Hofmann** den Bewilligungsbescheid vom 14.09.2020 vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, zur Bekämpfung rindenbrütender Insekten bekannt. Hier werden 750,00 € für die Bekämpfung bewilligt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günther Hofmann  
1. Bürgermeister

Christiane Obermeier  
Schriftführung